

II. Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen

Die Bestimmungen der §§ 210, 21.1 StGB schützen die Durchführung von Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen (vgl* dazu Art* 21, 53, 54, 81 der Verfassung der DDR).

Studieren Sie dazu die Ausführungen im Lehrkommentar (S* 237 ~ 239).

Dabei ist besonders hervorzuheben, daß von den gesetzlichen Tatbeständen ausschließlich die hier bezeichneten Wahlen und Mitwirkungsrechte erfaßt werden. Die Behinderung der Teilnahme an einer anderen Wahl, z*B. der Leitung einer gesellschaftlichen Organisation, kann u.ü. z.B. nach der allgemeinen Bestimmung des § 129 StGB über Nötigung bestraft werden; dadurch wird der Kreis der für strafbar erklärten Verhaltensweisen erheblich eingeschränkt.

4. Aufgabe :

Erklären Sie die Bedeutung der Strafdrohung in beiden Strafbestimmungen für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit !